

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Houben, Henriette; Maiterth, Ralf

Working Paper

Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform

Arqus-Diskussionsbeiträge zur quantitativen Steuerlehre, No. 69

Provided in cooperation with:

arqus - Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Suggested citation: Houben, Henriette; Maiterth, Ralf (2009) : Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform, Arqus-Diskussionsbeiträge zur quantitativen Steuerlehre, No. 69, <http://hdl.handle.net/10419/30845>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

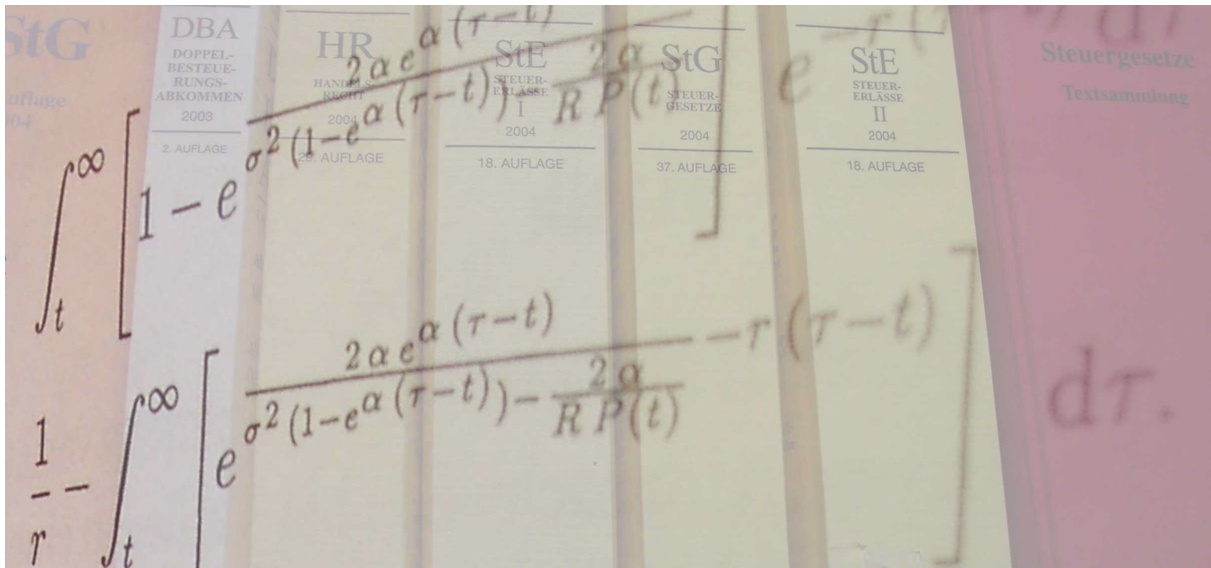
The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 69

(zugleich Beitrag zur Festschrift für Franz W. Wagner zum 65. Geburtstag)

Henriette Houben / Ralf Maiterth

Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform

Mai 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research

ISSN 1861-8944

Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform

Henriette Houben, Leibniz Universität Hannover
houben@steuern.uni-hannover.de

Ralf Maiterth, Leibniz Universität Hannover
maiterth@steuern.uni-hannover.de

Abstract

Reverse to Tithes? Models for the Next German Estate Tax Reform

The recent German estate tax reform is criticized with regard to its unconstitutionality and for economical reasons. In particular it is in question whether the extensive tax exemption for firms can be justified by welfare arguments. From an economic point of view it is preferable to establish an estate tax with a broad tax base and low tax rates. The empirical results of our analyses gained by the microsimulation model ERBSIHM show that extremely low tax rates could be obtained. The current progressive tax rate could be halved. Alternative a rather low proportional tax rate of about 10% could be achieved. Such moderate tax rates would certainly increase the acceptance of the estate tax. In addition, such an estate tax reform would meet demands for equability of taxation as well as for low compliance costs and neutral taxation.

Zusammenfassung

An der Verfassungsmäßigkeit der neuen Erbschaft- und Schenkungsteuer bestehen ebenso erhebliche Zweifel wie an deren ökonomischer Vernunft. Insbesondere ist fraglich, ob die ins Feld geführten Gemeinwohlgründe tatsächlich die weitgehende bzw. vollständige Steuerfreistellung von Unternehmensvermögen rechtfertigen. Aus ökonomischer Sicht ist eine Erbschaftsteuer mit niedrigen Steuersätzen und einer breiten Bemessungsgrundlage ohne sachliche Steuerbefreiungen vorzuziehen. Die mit Hilfe des Mikrosimulationsmodells ERBSIHM vorgenommene empirische Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl im Rahmen eines progressiven Tarifs als auch bei einem Proportionaltarif äußerst moderate Steuersätze implementiert werden könnten. Bei Beibehaltung der progressiven Tarifstruktur ließen sich die Steuersätze halbieren. Alternativ wäre ein einheitlicher Proportionalsteuersatz von nicht einmal 10% möglich. Derart niedrige Steuersätze wären sicherlich förderlich für die Akzeptanz der Erbschaftsteuer. Zudem sprechen Gleichmäßigkeitsüberlegungen, geringere Kosten der Besteuerung und das Postulat der Neutralität der Besteuerung für eine solche Reform.

1 Einleitung

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Änderung der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, nachfolgend Erbschaftsteuer genannt, wurde durch das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) mit Wirkung zum 1.1.2009 vollzogen. In einer Entscheidung vom 7.11.2006 hatte das Bundesverfassungsgericht die bis 31.12.2008 geltende Erbschaftsteuer insbesondere aufgrund der Unterbewertung von Unternehmens- und Grundvermögen für gleichheitswidrig erklärt.¹ Ein Gebot zur unterschiedlichen Belastung der verschiedenen Vermögensarten ist damit jedoch nicht verbunden. Das Bundesverfassungsgericht stellt es dem Gesetzgeber frei, einzelne Vermögensarten niedriger zu belasten als andere, wenn dafür Gründe des Allgemeinwohls sprechen. Nur darf die Begünstigung nicht im Rahmen der Bewertung erfolgen.

Mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe einer gleichmäßigen Bewertung sämtlicher Vermögenswerte zum Verkehrswert war für die erforderliche Reform der Erbschaftsteuer eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage vorgegeben. Für die sich im Falle einer aufkommensneutralen Reform ergebenden Gestaltungsspielräume hatte der Steuergesetzgeber im Grundsatz zwei Alternativen: Eine Erbschaftsteuer mit unterschiedsloser Besteuerung der einzelnen Vermögensarten und niedrigen Steuersätzen oder eine nach Vermögensarten differenzierende Besteuerung mit höheren Steuersätzen. Das Ergebnis ist bekannt. Der deutsche Gesetzgeber hat die sich bietende Chance zu einer gleichmäßigen Besteuerung sämtlicher Vermögensübertragungen mit niedrigen Steuersätzen nicht genutzt. Vielmehr hat er Partikularinteressen bedient und die Übertragung von Betriebsvermögen und selbstgenutzten Immobilien weitgehend steuerfrei gestellt und die Steuersätze in den Steuerklassen II und III zum Teil merklich erhöht. Da es gewichtige Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Reform gibt, die auch mit der weitgehenden Freistellung des Unternehmensvermögens begründet werden, ist es u.E. nur eine Frage der Zeit, bis die nächste grundlegende Erbschaftsteuerreform ansteht.

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob sich eine weitgehende Begünstigung für Unternehmensvermögen ökonomisch begründen lässt. Nachdem dies verneint wird, wird untersucht, wie eine Erbschaftsteuerreform mit breiter Bemessungsgrundlage, die keine Unterschiede zwischen den Vermögensarten kennt, und niedrigen Steuersätzen aussehen kann. Der sich bei einem solchen Reformmodell ergebende Spielraum zu Steuersatzsenkungen lässt sich nur empirisch bestimmen und ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Bleibt noch zu klären, welchen Bezug der vorliegende Beitrag zu *Franz W. Wagner* hat. *Franz W. Wagner* beschäftigt sich in seinem äußerst umfangreichen wissenschaftlichen Werk mit unterschiedlichsten Aspekten der Ertragsbesteuerung,

¹ Vgl. BVerfG v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02.

während die Erbschaftsteuer zumindest bislang nicht den Schwerpunkt seiner Forschung bildete.² Dennoch gibt es verschiedene Anknüpfungspunkte unseres Beitrags an die Forschung des Jubilars. Zum einen ist sein Interesse an empirischen Arbeiten zu nennen. Darüber hinaus kann man die Erbschaftsteuer sicherlich in den Kontext der von *Franz W. Wagner* aufgeworfenen Frage: „Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant?“³ stellen. Steuerpolitisch ist die Erbschaftsteuer zweifellos von großer Relevanz,⁴ während das Forscherinteresse an dieser Steuer überschaubar ist. Auch die von *Franz W. Wagner* in vielen Beiträgen thematisierte Neutralität der Besteuerung⁵ spielt im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuerreform eine wichtige Rolle. Dies gilt auch für die Kosten der Besteuerung. Im Gegensatz zur Ertragsbesteuerung, bei der *Franz W. Wagner* den Trade-off von Deklarationskosten auf der einen und Planungskosten auf der anderen Seite aufgezeigt hat⁶, herrscht bei dem im vorliegenden Beitrag diskutierten Erbschaftsteuerreformmodell keine Konkurrenz, sondern Komplementarität zwischen diesen beiden Kostenarten der Besteuerung. Verglichen mit der Erbschaftsteuerreform der Bundesregierung sind sowohl die Deklarations- als auch die Planungskosten der hier diskutierten Ausgestaltung der Erbschaftsteuer erheblich niedriger. Zudem erfüllt diese das Postulat einer gleichmäßigen und damit auch neutralen Besteuerung.

2 Ist nach der Reform vor der Reform?

Im November 2006 verkündete das Bundesverfassungsgericht, dass die damalige Ausgestaltung der Erbschaftsteuer mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar sei. Weiterhin hat das Gericht eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 angemahnt.⁷ Der Hauptkritikpunkt des Gerichts ist die Verwendung eines einheitlichen Steuersatzes bei einer unterschiedlichen Bewertung der Vermögensarten. Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu fest: „Zwar ist der Gesetzgeber, sofern er die derzeitige Belastungsgrundentscheidung beibehält, verfassungsrechtlich gehalten, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren. [...] Weiterhin ist es dem Gesetzgeber unbenommen, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände – gegebenenfalls auch sehr weitgehend – zu begünstigen.“⁸

² Vermutlich liegt dies darin begründet, dass Wagner die Abschaffung der Erbschaftsteuer favorisiert, siehe Wagner (2005c).

³ Wagner (2008).

⁴ Immerhin wurde im politischen Prozess zwei Jahre um eine Einigung gerungen.

⁵ Exemplarisch seien hier Wagner (1986), (1998), (2004b) und (2005a) genannt.

⁶ Vgl. Wagner (2004a), (2005a), (2005b), (2006).

⁷ 2. Leitsatz des Beschlusses vom 07.11.2006, BVerfG 1 BvL 10/02.

⁸ Vgl. BVerfG v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02.

Nachdem ein Jahr nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts der erste Referentenentwurf zu einem neuen Erbschaftsteuerrecht vorlag, dauert es ein weiteres Jahr, bis im November 2008 der Bundestag den Entwurf – mit einigen Änderungen⁹ – verabschiedet hat. Anfang Dezember 2008 stimmte auch der Bundesrat dem Gesetzentwurf zu. Erst am 29.12.2008 gab das Bundespräsidialamt bekannt, dass der Bundespräsident das Gesetz „über die Weihnachtstage“¹⁰ unterzeichnet habe. Namhafte Verfassungsrechtler zweifelten bereits vor der Verabschiedung der aktuellen Reform an deren Verfassungsmäßigkeit. So meint *Viskorf*, Vizepräsident des BFH und seinerzeit derjenige Richter, der das alte Erbschaftsteuerrecht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegte, dass das neue Erbschaftsteuerrecht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erfülle und es nur eine Frage der Zeit sei, bis die Erbschaftsteuer erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand stünde.¹¹ Auch *Lang* und *Kirchhof* hegen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer in der momentanen Ausgestaltung.¹²

Ein wesentlicher Kritikpunkt von *Viskorf* am neuen Erbschaftsteuerrecht ist die weitgehende Begünstigung von Betriebsvermögen.¹³ Daher ist zu klären, ob es – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – ausreichend Gemeinwohlgründe für die Begünstigung von Betriebsvermögen gibt.¹⁴ Das schlichte Postulieren einer Gemeinwohlbindung und -verpflichtung durch das BVerfG in seinem Beschluss vom 22.6.1995 ist dazu nicht ausreichend.¹⁵ Um bei der Klärung dieser Frage behilflich zu sein, setzt sich der nächste Abschnitt kritisch mit Gründen auseinander, die für bzw. gegen eine Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer sprechen.

⁹ Zu den Änderungen vgl. Merker (2009).

¹⁰ Vgl. Die Welt vom 29.12.2009.

¹¹ Vgl. Handelsblatt vom 28.10.2008.

¹² Vgl. Ramthun (2008).

¹³ Vgl. Handelsblatt vom 28.10.2008. Lang (2008) hält die Erbschaftsteuer in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung für gleichheitswidrig, da die Verschonungsregelung Wohnungsunternehmen nicht betreffe. Zudem sieht er aufgrund konfiskatorischer Belastungen und Übermaßbelastungen durch Bewertung und Verwaltungsaufwand einen Verstoß gegen die Erbrechtsgarantie. vgl. Lang (2008). Kirchhof sieht die Unternehmer, Berufs- und Eigentümerfreiheit gefährdet, vgl. Ramthun (2008).

¹⁴ Da es für die Begünstigung von selbst genutztem Immobilienvermögen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a, b und c ErbStG) offenkundig keine vernünftigen Argumente gibt, erübrigt sich eine Beschäftigung mit dieser Steuervergünstigung.

¹⁵ In dem von Kirchhof vorbereitetem Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, S. 671, heißt es „Derartige [mittelständische; d. Verf.] Betriebe, die durch ihre Widmung für einen konkreten Zweck verselbständigt und als wirtschaftlich zusammengehörige Funktionseinheit organisiert sind, sind in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet. Sie unterliegen [...] einer gesteigerten rechtlichen Bindung. Sie hat zur Folge, dass die durch die Erbschaftsteuer erfasste finanzielle Leistungsfähigkeit des Erben nicht seinem durch Erbanfall erworbenen Vermögenszuwachs voll entspricht“. Das Gericht folgert, dass die Erbschaftsteuer bei von Erben fortgeführten Unternehmen so zu bemessen sei, „daß die Fortführung des Betriebes steuerlich nicht gefährdet wird“. Auch der EuGH postuliert „Pflichten aus der besondere Sozialgebundenheit der Betriebe, indem sie Produktivität aufrecht erhalten und Arbeitsplätze garantieren.“ (vgl. Seitz 2008, S. 351).

3 Argumente für und gegen die Begünstigung der Unternehmensnachfolge

Das beliebteste Argument zugunsten einer Begünstigung von Unternehmensvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer ist die Sicherung von Arbeitsplätzen,¹⁶ die durch den steuerbedingten Liquiditätsentzug verloren gehen könnten. Argumentiert wird dabei, dass der Liquiditätsentzug im Zusammenwirken mit unvollkommenen Finanzmärkten den Fortbestand des betreffenden Unternehmens und damit auch die dort vorhandenen Arbeitsplätze gefährde. Allerdings gibt es – zumindest nach unserer Kenntnis – keinen empirischen Beleg dafür, dass ein deutsches Unternehmen jemals erbschaftsteuerbedingt Insolvenz anmelden musste. Weiterhin werden besondere Führungsqualitäten der Erben aufgrund ihrer besonderen Identifikation mit dem Familienunternehmen und familienspezifisches Wissen für die erbschaftsteuerliche Begünstigung der Unternehmensnachfolge angeführt.¹⁷ Zudem heißt es, dass die Principal-Agent-Problematik innerhalb von Familienunternehmen reduziert sei, weil Familien über effizientere Bindungs- und Sanktionsmechanismen verfügten. Fazit all dieser Überlegungen ist es, dass Unternehmen aus Gründen des Gemeinwohls möglichst im Familienbesitz verbleiben sollten.

Gegen diese These spricht, dass die Beschränkung der Unternehmensführung auf die Angehörigen einer einzelnen Familie den Pool geeigneter Führungspersönlichkeiten erheblich und unnötig einengt. Zudem sprechen empirische Untersuchungen für Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten zur Performance von familien- bzw. erbengeführter Unternehmen gegen eine steuerliche Begünstigung der Unternehmensnachfolge. *Bloom/van Reenen (2006)* kommen zu dem Ergebnis, dass schlechtes Management vor allem in denjenigen Unternehmen auftritt, bei denen die Unternehmensleitung auf den ältesten Sohn (primo geniture) übertragen wurde. Bei Unternehmen, in denen die Unternehmensführung aus dem gesamten Kreis der Familie bestimmt wurde, konnten dagegen keine schlechteren – aber auch keine besseren – Managementqualitäten festgestellt werden. *Morck/Shleifer/Vishny (1988)*, *Bennedsen u.a. (2006)*, *Pérez-González (2006)* und *Villalonga/Amit (2006)* stellen dagegen generell eine signifikant schlechtere Performance von Unternehmen, die von Erben geführt werden, im Vergleich zu Unternehmen, die von familienexternen CEOs geführt werden, fest.

Grossmann/Strulik (2008) untersuchen in einem Gleichgewichtsmodell mit endogenem Marktein- und -austritt von heterogenen Familienunternehmen, ob eine steuerliche Begünstigung der Unternehmensnachfolge wohlfahrtssteigernd ist. Dabei gilt es im Wesentlichen zwei Effekte gegeneinander abzuwiegen: die Transaktionskosten bei Marktein- und -austritt und die Eignung der Erben zur Unternehmensführung. Das Gleichgewichtsmodell wird bezüglich der Abbildung des Steuerrechts und der Transaktionskosten bei Markteintritt mit deutschen Daten kalibriert. Die

¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/7918, S. 23.

¹⁷ Vgl. Bennedsen u.a. (2006), S. 1.

Spezifikation der Managementfähigkeiten und der Vererbbarkeit der Managementfähigkeiten basiert auf Erkenntnissen aus der psychologischen Literatur zum IQ, in der Hoffnung, dass sich Managementfähigkeiten und IQ ähnlich verhalten. *Grossmann/Strulik* kommen zum Ergebnis, dass eine steuerliche Begünstigung der Unternehmensnachfolge abzulehnen ist, weil die Auswirkungen geringer Managementfähigkeiten die Transaktionskostensparnis dominiert. Sollte sich der Staat dennoch für eine derartige Begünstigung entscheiden, dann empfiehlt es sich, die Begünstigung nicht an die Unternehmensfortführung durch den Erben zu knüpfen.

Gegen eine Begünstigung der Unternehmensnachfolge sprechen auch die damit verbundenen beachtlichen Steuererhebungskosten.¹⁸ Zum einen entstehen hohe Vollzugskosten in Form von Steuerdeklarationskosten beim Steuerpflichtigen und Steuerkontrollkosten beim Fiskus.¹⁹ Zudem verursacht die Begünstigung von Betriebsvermögen hohe Planungskosten. Die Begünstigung von einzelnen Vermögensarten oder -bestandteilen bedarf der Abgrenzung des begünstigten Vermögens und schafft naturgemäß enorme Anreize zur Umqualifizierung in begünstigungsfähiges Vermögen und verursacht dadurch Planungskosten auf Ebene der Steuerpflichtigen. Um diesen Anreizen entgegenzuwirken benötigt der Fiskus wiederum Abwehrmaßnahmen, was dessen Planungskosten erhöht. Folglich würden bei einer gleichmäßigen, nicht zwischen den Vermögensarten differenzierenden Besteuerung sowohl die Steuerplanungs- als auch die -vollzugskosten erheblich sinken.²⁰

Ein weiteres gewichtiges Argument gegen eine Begünstigung i.S. einer Steuerfreistellung von Unternehmensvermögen ist die fehlende Zielgenauigkeit dieser Maßnahme. Selbst bei Akzeptanz des ohnehin schon fragwürdigen Arguments, ein übertragenes Unternehmen müsse aus Gemeinwohlgründen im Familienbesitz bleiben, schießt die generelle Steuerfreiheit weit über das Erforderliche hinaus. Als gefährdendes Element der Erbschaftsteuer wird der steuerbedingte Liquiditätsentzug angesehen, der bei unvollkommenen Kapitalmärkten in einzelnen Fällen auch tatsächlich ein Problem darstellen könnte. Jedoch wäre eine angemessene gesetzgeberische Reaktion darauf die Gewährung einer Steuerstundung.²¹ Eine generelle Steuerfreiheit ist dagegen in keinsten Weise zu rechtfertigen. Im Hinblick auf den steuerbedingten Liquiditätsentzug gilt zudem zu bedenken, dass eine gleichmäßige Erbschaftsteuer ohne Ausnahmetatbestände mit deutlich niedrigeren Steuersätzen

¹⁸ Zu Kategorisierung von Steuererhebungskosten in Planungs- und Vollzugskosten sowie die weitere Unterkategorisierung vgl. Wagner (2005a), S. 94.

¹⁹ Die hohen Vollzugskosten der Begünstigung von Betriebsvermögen werden bereits durch einen Blick auf die §§ 13a und 13b ErbStG offenkundig.

²⁰ Damit besteht anders als bei der Ertragsbesteuerung keine Konkurrenz, sondern Komplementarität zwischen den beiden Kostenarten der Besteuerung (zum Trade-off beider Kostenarten bei der Ertragsbesteuerung vgl. Wagner (2005a), S. 98).

²¹ Vgl. Maiterth u.a. (2006).

einhergeht, wie im Folgenden gezeigt werden wird, was Liquiditätsprobleme erheblich mindert, wenn nicht gar gänzlich beseitigt.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die empfundene Steuergerechtigkeit, die wiederum einen positiven Einfluss auf die Steuermoral hat.²² Die Begünstigung einzelner Vermögensarten bewirkt Belastungsdifferenzen zwischen dem begünstigten und dem restlichen Vermögen. Zudem sind große Vermögen in vielen Fällen unternehmerische und damit weitgehend oder gänzlich steuerfrei übertragbare Vermögen. Inwieweit dies dem Gerechtigkeitsempfinden widerstrebt, lässt sich aufgrund des „Arbeitsplatzarguments“ nicht eindeutig vorhersagen. U.E. sind Zweifel angebracht, dass die neue Erbschaftsteuer mehrheitlich als gerecht empfunden wird. Zudem bewirkt die Begünstigung einzelner Vermögensarten höhere nominale Steuersätze. Ein geringerer Steuersatz dürfte dazu führen, dass die Steuerlast als geringer empfunden wird.²³ Diese niedrige gefühlte Steuerlast kann zu einer höheren Standortattraktivität und zu weniger Steuervermeidung respektive -hinterziehung führen.²⁴ Ob dieser Effekt auftritt und wie stark er ist, hängt maßgeblich davon ab, wie hoch der neue Steuersatz ist. Die Höhe dieses Steuersatzes kann nur empirisch bestimmt werden.

Die Ergebnisse der diesbezüglichen Schätzung werden im 7. Abschnitt vorgestellt. Zuvor wird ein Überblick über das alte und das neue Steuerrecht in Abschnitt 4 gegeben. Abschnitt 5 stellt alternative Reformmodelle dar und Abschnitt 6 erläutert das verwendete Simulationsmodell.

²² Vgl. Schneider/Enste (2000), S. 93-94.

²³ Bei einer aufkommensneutralen Steuerreform ist die Steuerbelastung im Mittel gleich. Allerdings dürfte die Steuerbelastung aufgrund des Signallingeffekts des nominalen Steuersatzes bei niedrigeren tariflichen Steuersätzen als geringer empfunden werden.

²⁴ Aus theoretischer Sicht ist der Einfluss des Grenzsteuersatzes auf die Steuerhinterziehung nicht eindeutig, sondern von den Modellspezifikationen abhängig, vgl. Schneider/Enste (2000), S. 76. Gleichwohl postulieren Schneider/Enste für die Einkommensteuer: „Die drastische Reduktion bei den Steuersätzen würde ein zukunftsweisender Schritt in Richtung einer innovativen Steuerreform sein, die ein Standortvorteil für Deutschland sein würde und langfristig die Anreize zur Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit erheblich verringern könnte.“ (ebd., S. 125), wobei sie auf eine Steuerreform der Steuersatzsenkung bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage abstellen.

4 Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

4.1 Grundzüge des neuen Bewertungsgesetzes

Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einer unterschiedslosen Bewertung sämtlicher Vermögensarten mit dem Verkehrswert hat den Gesetzgeber zu weit reichenden Änderungen des Bewertungsgesetzes (BewG) veranlasst.²⁵ Der neue Sechste Abschnitt (§§ 157-203 BewG) regelt die Bewertung von Grundvermögen, Betriebsvermögen und nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaftsteuer und soll gewährleisten, dass die notwendige Bewertung zu Verkehrswerten erfolgt.

Die Bewertung von Grundvermögen ist in §§ 176-198 BewG geregelt und ersetzt die Bedarfsbewertung (§§ 138-150 BewG²⁶).²⁷ In Anlehnung an die außersteuerliche Bewertung entsprechend der Wertermittlungsverordnung (WertV) finden für bebaute Grundstücke drei Bewertungsverfahren Anwendung: das Vergleichswertverfahren (§ 183 BewG) für Wohnungs- und Teileigentum sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser, das Ertragswertverfahren (§§ 184-188 BewG) für Mietwohngrundstücke sowie Geschäfts- oder gemischt genutzte Grundstücke und das Sachwertverfahren (§§ 189-191 BewG) als Ersatzverfahren, wenn keine Vergleichswerte vorliegen bzw. keine übliche Miete ermittelt werden kann.²⁸

Die Bewertung von Anteilen an nicht notierten Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen erfolgt unter Verwendung von im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für außersteuerliche Zwecke üblichen Methoden (z.B. DCF-Verfahren, Ertragswertverfahren, Multiplikatormethode), die ein Erwerber heranziehen würde, sofern der Verkehrswert nicht aus zeitnahen Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden kann (§ 11 Abs. 2 BewG). Es kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren i.S.v. § 200 BewG angewendet werden,²⁹ „wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt“³⁰. Im vereinfachten Ertragswertverfahren wird der

²⁵ Zu den Bewertungsverfahren für Unternehmensvermögen vgl. Creutzmann (2008); Kußmaul u.a. (2008); Mannek (2008); Piltz (2008); Rohde/Gemeinhardt (2008) und Spengel/Elschner (2008). Zur Grundvermögensbewertung vgl. Broekelschen/Maiterth (2008a) und (2008b); Spengel/Elschner (2008); Stöckel (2008); Szymborski (2008) und Tremel (2008).

²⁶ Die Bedarfsbewertung findet weiterhin für Zwecke der Grunderwerbsteuer Anwendung.

²⁷ Erste empirische Ergebnisse zeigen, dass die neue erbschaftsteuerliche Grundstücksbewertung im Durchschnitt eine Bewertung in der Nähe des Verkehrswertes bewirkt. Jedoch geht damit eine Überbewertung (Steuerwert > Verkehrswert) in mehr als 50% der Fälle einher und zudem bewirken auch die neuen Bewertungsverfahren eine hohe Streuung (vgl. Broekelschen/Maiterth (2009)).

²⁸ Das Sachwertverfahren dient zudem zur Bewertung sonstiger bebauter Grundstücke.

²⁹ Zum vereinfachten Ertragswertverfahren vgl. Flöter/Matern (2008). Eine identische Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, wie sie das vereinfachte Ertragswertverfahren vorsieht, ist nicht sachgerecht. Vielmehr müsste bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ein Wertabschlag im Hinblick auf die definitive Unternehmenssteuerlast auf die stillen Reserven der Kapitalgesellschaft berücksichtigt werden (vgl. ausführlich hierzu Müller/Semmler (2003)).

³⁰ Diese Einschränkung findet sich in § 199 Abs. 1 und 2 BewG. Unzutreffende Ergebnisse liegen bspw. dann vor, wenn sich Erkenntnisse über den Verkehrswert durch zeitnahe Verkäufe nach der Vermögensübertragung ableiten lassen und der Wert nach vereinfachtem Ertragswertverfahren

nachhaltig erzielbare Jahresertrag aus den Werten der letzten drei Jahre abgeleitet und mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Als Mindestwert ist der Substanzwert anzusetzen (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG). Die neue Bewertung ersetzt das Stuttgarter Verfahren für die Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und den Steuerbilanzwert bei Personenunternehmen.

4.2 Grundzüge des neuen Erbschaftsteuergesetzes

Die bedeutsamsten Änderungen im neuen Erbschaftsteuergesetz³¹ betreffen die sachlichen Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen³² und Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote von mindestens 25% (§ 13b Abs. 1 ErbStG). Im Folgenden sprechen wir vereinfachend nur von Betriebsvermögen. Anstelle des bisherigen Freibetrags i.H.v. 225.000 € und des Bewertungsabschlags i.H.v. 35% (§ 13a ErbStG a.F.) tritt die weitgehende oder gänzliche Steuerbefreiung von Betriebsvermögen gemäß §§ 13a und 13b ErbStG.

Die weitgehende Steuerfreiheit von Betriebsvermögen ist der Regelfall. Sie wird von Amts wegen gewährt und betrifft 85% des Betriebsvermögens, das durch den Verschonungsabschlag nach § 13b Abs. 4 ErbStG von der Besteuerung freigestellt wird. Zudem ist von den verbleibenden 15% gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG ggf. der Freibetrag i.H.v. 150.000 € abzuziehen.³³ Die 85%ige Steuerbefreiung ist an mehrere Voraussetzungen gebunden:

- Das Verwaltungsvermögen i.S.v. § 13b Abs. 2 ErbStG darf nicht mehr als 50% des Betriebsvermögens ausmachen. Andernfalls unterliegt das gesamte Betriebsvermögen ohne jegliche Vergünstigung zu 100% der Erbschaftsteuer.
- Die gesamte Lohnsumme muss innerhalb von sieben Jahren nach der Vermögensübertragung mindestens 650% der Ausgangslohnsumme aus-

hiervon abweicht (vgl. BT-Drucks. 16/11107, S. 26). In einem Diskussionsentwurf vom 8.02.2008 für eine Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 2 BewG der so genannten Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung (AntBVBewG), deren § 1 Abs. 1 und 2 mit § 199 Abs. 1 und 2 BewG identisch ist, wird ausgeführt: „Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist nicht anwendbar, wenn für den zu bewertenden Unternehmenstyp ein anderes anerkanntes auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke übliches Verfahren, z.B. eine Multiplikatormethode, einschlägig ist“. Diese Einschränkung, die auch in der Literatur vertreten wird (vgl. z.B. Wiegand (2008), S. 94), ist jedoch weder durch den Gesetzestext noch durch den Zweck – eine einfache und damit kostengünstige Wertermittlung – gedeckt. Daher ist u.E. die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens in jedem Fall zulässig.

³¹ Im vorliegenden Abschnitt wird nicht auf sämtliche Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes eingegangen. Einen detaillierteren Überblick über Änderungen bei der Erbschaftsteuer findet sich bspw. bei Fahenschon (2008); Fechner (2008); Herbach/Kühnold (2008); Lüdicke/Fürwentsches (2009); von Oertzen (2008); Wiegand (2008); Wiese/Lukas (2009).

³² Betriebsvermögen umfasst hier sowohl das gewerbliche Betriebsvermögen von Personenunternehmen, als auch das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie das Betriebsvermögen bei selbständiger Tätigkeit.

³³ Der Freibetrag i.H.v. 150.000 € verringert sich, wenn das nach Abzug des Verschonungsfreibetrags verbleibende Vermögen 150.000 € übersteigt. Der Freibetrag mindert sich um 50% des übersteigenden Betrags. Das bedeutet, dass Betriebsvermögen bis zu einem Gesamtwert von 1 Mio. € vollständig steuerfrei übertragen werden kann.

machen (so genannte „Arbeitsplatzklausel“ des § 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG). Bei Unterschreiten der erforderlichen 650% der Ausgangslohnsumme vermindert sich der Verschonungsabschlag in dem prozentualen Umfang, wie die 7-Jahres-Lohnsumme 650% der Ausgangslohnsumme unterschreitet.³⁴

- Eine Veräußerung innerhalb von sieben Jahren nach der Vermögensübertragung ist schädlich und führt dazu, dass der 85%-ige Verschonungsfreibetrag zeitanteilig wegfällt. Entsprechendes gilt im Fall von Überentnahmen.³⁵ Bei Reinvestition des Veräußerungserlöses unterbleibt dagegen eine Nachversteuerung.

Für den nicht steuerfrei gestellten Teil des Betriebsvermögens gilt der Tarifvorteil des § 19a ErbStG, der eine Anwendung des Tarifs der Steuerklasse I unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis vorsieht.

Auf Antrag wird Betriebsvermögen vollständig von der Erbschaftsteuer befreit (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Jedoch sind dafür restriktivere Voraussetzungen zu erfüllen als für die Regelbegünstigung.

- Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% des gesamten Betriebsvermögens ausmachen.
- Die Lohnsummenregel gilt für zehn Jahre, in denen insgesamt 1000% der Ausgangslohnsumme erreicht werden müssen.
- Die Behaltefrist beträgt zehn anstelle von sieben Jahren.

Auch Grundvermögen erfährt im neuen ErbStG eine Privilegierung. Die Übertragung des „Familienheims“ (i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) auf den Ehegatten oder Lebenspartner ist freigestellt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a und 4b ErbStG). Die Übertragung eines Familienheimes auf Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, durch Erwerb von Todes wegen ist ebenfalls steuerfrei, soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Das bedeutet, dass Ehegatten oder Kinder selbstgenutzte Immobilien ganz oder zumindest weitestgehend steuerfrei erben können. Das übrige zu Wohnzwecken vermietete Immobilienvermögen wird nur mit 90% seines Wertes angesetzt.³⁶

Die persönlichen Freibeträge wurden vor allem in Steuerklasse I erheblich, z.B. bei Ehegatten von 307.000 € auf 500.000 € und bei Kindern von 205.000 € auf 400.000 €, erhöht. Dagegen ist die Erhöhung des Freibetrags in den Steuerklassen II und III auf 20.000 € überschaubar, wengleich sich der Freibetrag in Steuerklasse III dadurch nahezu vervierfacht hat. Die folgende Tabelle zeigt die persönlichen Freibeträge nach altem und neuem Recht.

³⁴ Der Freibetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG bleibt dagegen unberührt.

³⁵ Der Freibetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG bleibt wiederum unberührt.

³⁶ Siehe § 13c ErbStG.

Steuerklasse	Verwandschafts- verhältnis	pers. Freibetrag lt. Rechtsstand 2008	pers. Freibetrag lt. Rechtsstand 2009
I	Ehegatten	307.000 €	500.000 €
	Kinder	205.000 €	400.000 €
	Enkel	51.200 €	200.000 €
	sonstige	51.200 €	100.000 €
II	Alle	10.300 €	20.000 €
III	Alle	5.200 €	20.000 €

Tab. 1: persönliche Freibeträge gemäß Rechtsstand 2008 und 2009

Das folgende Übersichtsschema zeigt die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs.

Nachlässe		Schenkungen	
Erbschaften	sonstige Erwerbe von Todes wegen	Vollschenkung	gemischte Schenkung
Steuerwert der Nachlassgegenstände * Erbanteil	Steuerwert des erhaltenen Vermögens	Steuerwert des geschenkten Vermögens	Steuerwert des geschenkten Vermögens * Anteil des Nettoerwerbs zu Verkehrswerten ³⁷
- Nachlassverbindlichkeiten (ggf. auch quotal bei Erbschaften)			
- Zugewinnausgleichsforderung ³⁸			
+ Vorerwerbe			
+ von Dritten zu übernehmende Steuer			
- sachliche Steuerbefreiung			
- Freibeträge (§§ 16,17 ErbStG)			
= steuerpflichtiger Erwerb			

Abb. 1: Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Der Steuertarif ist zumindest in Steuerklasse I in seiner Grundstruktur erhalten geblieben, jedoch wurden die Wertgrenzen für das Einsetzen der nächst höheren Tarifstufe erhöht. Die Steuersätze in Steuerklasse I sind unverändert geblieben. Dagegen belaufen sich die Steuersätze in den Steuerklassen II und III einheitlich auf 30% oder 50%, was in vielen Fällen eine beachtliche Erhöhung bedeutet.

³⁷ Es gilt Anteil des Nettoerwerbs zu Verkehrswerten = (Verkehrswert des erhaltenen Vermögens – Verkehrswert der Gegenleistung) / Verkehrswert des erhaltenen Vermögens; vgl. R 17 Abs. 2 ErbStR.

³⁸ Hier ist der Zugewinn des überlebenden Ehegatten gemeint. Entscheidet sich der Ehegatte für eine erbrechtliche Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft, so ist der Teil der Erbschaft, der ihm zivilrechtlich auch als Zugewinn zugestanden hätte, steuerfrei.

Die folgende Tabelle enthält die nominalen Steuersätze nach altem (Rechtslage bis 2008) und neuem (Rechtslage ab 2009) Recht.

steuerpflichtiger Erwerb bis unter		Steuersatz für Steuerklasse I	Steuersatz für Steuerklasse II		Steuersatz für Steuerklasse III	
2008	2009	2008 & 2009	2008	2009	2008	2009
52 Tsd.	75 Tsd.	7	12	30	17	30
256 Tsd.	300 Tsd.	11	17		23	
512 Tsd.	600 Tsd.	15	22		29	
5,113 Mio.	6 Mio.	19	27		35	
12,783 Mio.	13 Mio.	23	32	50	41	50
25,565 Mio.	26 Mio.	17	37		47	
darüber		30	40		50	

Tab. 2: Erbschaftsteuertarif gemäß Rechtsstand 2008 und 2009

Der Erbschaftsteuertarif ist ein Vollmengenstaffeltarif. D.h., dass sich der Steuersatz nach der Höhe des Gesamterwerbs bestimmt. Die folgenden Grafiken stellen die Grenzsteuersätze nach altem und neuem Recht dar. Dabei wird der „Härteausgleich“³⁹ nach § 19 Abs. 3 ErbStG berücksichtigt.⁴⁰

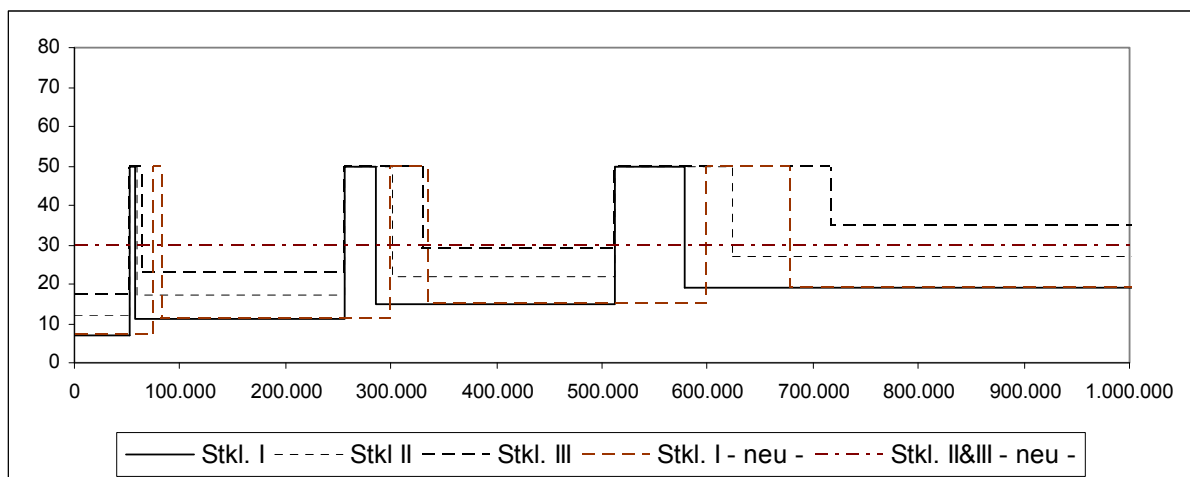


Abb. 2a: Grenzsteuersätze in Prozent gemäß Rechtsstand 2008 und 2009 für „kleine“ Erwerbe

³⁹ Siehe Gürsching/Stenger, § 19 ErbStG Rn. 12-17.

⁴⁰ § 19 Abs. 3 ErbStG: „Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben als er bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte, bei einem Steuersatz über 30 vom Hundert aus drei Vierteln, des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.“

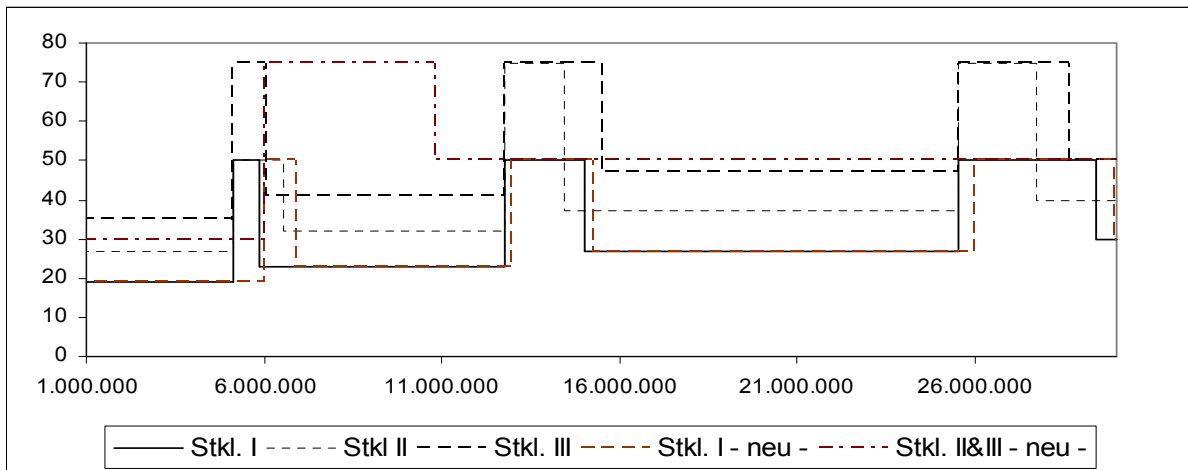


Abb. 2b: Grenzsteuersätze in Prozent gemäß Rechtsstand 2008 und 2009 für „große“ Erwerbe

Bei Betrachtung der Struktur des neuen Erbschaftsteuerrechts wird auch ohne eine detaillierte empirische Analyse klar, wer zu den Gewinnern und wer zu den Verlierern der Reform zählt. Gewinner sind vor allem die Empfänger von Betriebsvermögen, die nahezu oder gänzlich steuerfrei erwerben können, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Begünstigt wird damit in besonderem Maße die Übertragung von florierenden Unternehmen, während wirtschaftlich sich in einer Schieflage befindende Unternehmen insbesondere aufgrund der Arbeitsplatzklauseln möglicherweise zur Erbschaftsteuer herangezogen werden.⁴¹ Des Weiteren können „Familienheime“ zur Gänze oder zumindest größtenteils steuerfrei übertragen werden. Damit trifft die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage infolge des Verkehrswertansatzes hauptsächlich Erwerber von vermieteten Immobilien. Zwar wird dieses Grundvermögen nur mit 90% des Verkehrswertes angesetzt, jedoch wurde Grundvermögen bislang im Durchschnitt mit rund 30% unterbewertet⁴², so dass hier eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage eintritt. Auch bezogen auf die neue Tarif- und persönliche Freibetragsstruktur sind die Gewinner und Verlierer der Reform rasch ausgemacht. Erwerber in Steuerklasse I profitieren von der deutlichen Anhebung der persönlichen Freibeträge bei unveränderten Steuersätzen. Erwerber in den Steuerklassen II und III sehen sich dagegen zum Teil drastisch höheren Steuersätzen (30% oder 50%) gegenüber.

Im Hinblick auf die höhere Belastung von Erwerbern der Steuerklasse II und III und die damit einhergehenden gestiegenen Belastungsunterschiede in Abhängigkeit von dem Verwandtschaftsverhältnis lässt sich das neue Erbschaftsteuerrecht kaum kritisieren. Ob bzw. inwieweit engere familiäre Bande eine niedrigere Erbschaftsteuerbelastung rechtfertigen, ist schlicht eine Frage der persönlichen Wertung.

⁴¹ Im Ergebnis werden damit Unternehmensübertragungen steuerfrei gestellt, bei denen dies unnötig ist, während die Übertragung notleidender Unternehmen Steuerzahlungen nach sich zieht. Dies konterkariert das gesetzgeberische Ziel, Unternehmen nicht durch die Erbschaftsteuer in Bedrängnis zu bringen.

⁴² Vgl. Haegert/Maiterth (2002); Bach/Broekelschen/Maiterth (2006); Broekelschen/Maiterth (2008a).

Dagegen ist die Steuerfreiheit der Übertragung von Unternehmens- und selbstgenutztem Grundvermögen zweifelsfrei kritikwürdig. Im Hinblick auf die Begünstigung von Betriebsvermögen wurden in Abschnitt 3 alle wesentlichen Argumente angeführt. Für die Steuerfreistellung von selbstgenutzten Immobilien gibt es möglicherweise eine politische Erklärung, ökonomisch gesehen ist dies jedoch vollkommen abwegig. Aus diesen Gründen beschäftigt sich die folgende empirische Analyse mit einer alternativen aufkommensneutralen Erbschaftsteuerreform, die keine sachlichen Steuervergünstigungen dafür niedrige Steuersätze zum Inhalt hat.

5 Gleichmäßige Besteuerung mit niedrigen Steuersätzen als Reformoption

Wie bereits erwähnt, sind aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sämtliche Vermögensarten mit dem Verkehrswert zu bewerten, so dass diese Form der Bewertung auch die Basis aller hier diskutierten Reformoptionen ist. Anders als im früheren und geltenden Recht soll aber auf alle sachlichen Steuerbefreiungen und -vergünstigungen grundsätzlich verzichtet werden. Einzige Ausnahme bilden die Steuerbefreiungen nach § 13 EStG. Die Steuerbefreiung für Hausrat u.ä. wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beibehalten. Die (partiellen) Steuerbefreiungen für Kunstgegenstände, Kunstsammlungen u.ä. werden beibehalten, da sie bei geringen Aufkommenseinbußen besondere gemeinwohlfördernde Zwecke verfolgen.

Bei den persönlichen Freibeträgen werden zwei Varianten unterschieden:

Variante I: die bis Ende 2008 geltenden persönlichen Freibeträge,

Variante II: die persönlichen Freibeträge nach geltendem Recht.

Der Versorgungsfreibetrag wird als persönlicher Freibetrag beibehalten. Für die aufkommensneutralen Steuersätze werden jeweils 4 Szenarien untersucht. Dabei wird zum einen sowohl ein progressiver Tarif analog zum geltenden Recht als auch ein Proportionaltarif betrachtet. Da alle Steuersätze so bestimmt werden, dass alle Reformoptionen Aufkommensneutralität sichern, wird zusätzlich unterschieden, ob Aufkommensneutralität für die Gesamtheit der Steuerzahler oder für jede einzelne Steuerklasse gelten soll. Letztere Option ist dann von Bedeutung, wenn es politisch nicht gewollt ist, von der Belastung bestimmter Bevölkerungs- und Wählergruppen im ursprünglichen Steuerrecht abzuweichen. Insbesondere wird im politischen Prozess häufig gefordert, dass nahe Verwandte – also Angehörige der Steuerklasse I – durch eine Steuerreform nicht zusätzlich belastet werden dürfen.

6 Mikrosimulationsmodell ERBSIHM

6.1 Modellstruktur

Das hier verwendete Erbschaftsteuersimulationsmodell ERBSIHM besteht aus zwei Modellteilen. Die zentrale Datenbasis stellt dabei die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007 des Statistischen Bundesamtes (im Folgenden kurz ErbStSt 2007) dar.⁴³ Wir haben auf eine Fortschreibung der Datenbasis an den aktuellen Rand verzichtet, da eine einheitliche Mengenfortschreibung auf die Bestimmung aufkommensneutraler Steuersätze keinen Einfluss hat und für eine andere Fortschreibungsform keine verlässlichen Daten zur Verfügung stehen.⁴⁴ Ergänzt werden die Daten der amtlichen Erbschaftsteuerstatistik durch Informationen aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) des DIW.⁴⁵ Beide Modellteile – der auf der ErbStSt und der primär auf dem SOEP basierende Modellteil – sind statische Mikrosimulationsmodelle.

6.2 Die Erbschaftsteuerstatistik 2007 als zentrale Datenbasis

Die ErbStSt 2007 basiert auf den von den Finanzämtern im Veranlagungsprozess erfassten Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen der Steuerpflichtigen. Die ErbStSt 2007 enthält nur diejenigen Fälle, für die eine Veranlagung durchgeführt wurde. Wenn absehbar ist, dass keine Steuer festzusetzen ist, so werden diese Fälle nicht für statistische Zwecke erfasst. Die ErbStSt 2007 weist insgesamt 214.232 Erwerbe, davon 154.402 Vermögensübertragungen von Todes wegen und 59.830 Schenkungen unter Lebenden, aus. Von den Vermögensübertragungen von Todes wegen sind 83% Erbschaften und 17% sonstige Erwerbe von Todes wegen, bspw. der Erwerb von Pflichtteilen, aus Verträgen zugunsten Dritter oder Vermächtnisse. Von den Schenkungen sind etwa 80% Vollschenkungen und 20% gemischte Schenkungen.⁴⁶ 31% der Vermögensübertragungen erfolgen in Steuerklasse I, wobei auf diese Erwerbe 68% der Steuerbemessungsgrundlage entfällt.

Das in der ErbStSt 2007 ausgewiesene Steueraufkommen i.H.v. 4,2 Mrd. € dient als Referenzgröße für alle simulierten Reformoptionen. Dieses Aufkommen resultiert aus einem steuerpflichtigen Erwerb (inkl. Vorerwerbe) zu Steuerwerten i.H.v. 28,2 Mrd. €. Das zugrunde liegende erworbene Bruttovermögen beläuft sich zu Steuerwerten auf 40,2 Mrd. €. Dieses setzt sich zu 31% aus Grundvermögen, zu 18% aus Betriebs-

⁴³ Die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007 stehen seit Ende Januar 2009 zur so genannten „kontrollierten Datenfernverarbeitung“ zur Verfügung.

⁴⁴ Das kassenmäßige Erbschaftsteueraufkommen weist die Erbschaft- und Schenkungsteuer nur gemeinsam aus und liefert damit keine Anhaltspunkte für eine detaillierte Datenfortschreibung.

⁴⁵ Das SOEP steht Wissenschaftlern als Scientific-Use-File zur Verfügung.

⁴⁶ Von einer gemischten Schenkung wird ausgegangen, wenn $ef163 \neq 1000$ und $ef157 \neq 0$. Das Merkmal $ef157$ bezeichnet dabei den „Verkehrswert des übertragenen Vermögens insgesamt“. Das Merkmal $ef163$ beinhaltet den „Anteil der Bereicherung am übertragenen Vermögen“ und ist u.E. in Promille ausgewiesen.

vermögen, zu 1% aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie zu 50% aus dem „übrigen Vermögen“ (Bankguthaben, Wertpapiere) zusammen.

Da in der ErbStSt 2007 nur Steuerwerte ausgewiesen sind,⁴⁷ müssen die zur Simulation der Reformoptionen benötigten Verkehrswerte imputiert werden. Dazu werden Verkehrswertmultiplikatoren verwendet. Die Ermittlung der Verkehrswertmultiplikatoren für Unternehmensvermögen wurde von *Sureth* und *J. Müller* vorgenommen.⁴⁸ Der Multiplikator für Personenunternehmen i.H.v. 1,8572 wurde aus den DAFNE-Daten ermittelt. Der Multiplikator für Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften wurde mittels der Datastream-Daten ermittelt. Der resultierende Multiplikator beträgt 1,4493. Der Verkehrswertmultiplikator für Grundvermögen wurde von *Broeckelschen* und *Maiterth* auf Basis der Berliner Kaufpreissammlungen ermittelt.⁴⁹ Der Multiplikator i.H.v. 1,4286 bestätigt sich in seiner Größenordnung auch in Folgeuntersuchungen auf Basis der Niedersächsischen Kaufpreissammlungen. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen wurde ein Verkehrswertmultiplikator von 4 angenommen.

Durch Anwendung der Verkehrswertmultiplikatoren auf die ErbStSt 2007 beträgt das erworbene Bruttovermögen zu Verkehrswerten 52,9 Mrd. € und das erworbene Nettovermögen 47,5 Mrd. €. Die Steuerbemessungsgrundlage, d.h. der aggregierte steuerpflichtige Erwerb incl. Vorerwerbe, steigt durch die Verkehrsbewertung um 12,7 Mrd. € (+ 36,5%) auf 40,9 Mrd. €.

6.3 Der SOEP-basierte Modellteil

Das Zusammenwirken von persönlichen Freibeträgen und Unterbewertung im bisherigen Erbschaftsteuerrecht führt dazu, dass viele Erbschaften und Schenkungen mangels Veranlagung nicht in der ErbStSt 2007 erfasst sind. Diese Fälle werden mithilfe des SOEP abgebildet.⁵⁰ In einem ersten Schritt werden dazu auf Basis der ErbStSt 2007 Steuerklassen ins SOEP imputiert. Anschließend erfolgt – sowohl in der ErbStSt 2007 als auch im SOEP – eine Einteilung in Klassen nach der Höhe des Nettoerwerbs zu Verkehrswerten, getrennt nach Steuerklassen und getrennt für Erbschaften und Schenkungen. Daraufhin wird die Besetzungsdichte der einzelnen Klassen in der ErbStSt 2007 mit denen im SOEP verglichen.

Das SOEP weist für Erwerbe von Todes wegen bis zu einer Höhe von 550.000 € mehr Fälle als die ErbStSt 2007 aus. Bei Schenkungen sind nur die Erwerbe bis zu einer Höhe von 350.000 € in der ErbStSt 2007 im Vergleich zum SOEP untererfasst. D.h., in den Bereichen niedriger Erwerbe ist die ErbStSt 2007 erwartungsgemäß

⁴⁷ Bei gemischten Schenkungen sind auch Verkehrswerte ausgewiesen. Die Verkehrswerte benötigt man im Besteuerungsverfahren, da übernommene Schulden nur in Höhe der Relation Steuerwert/Verkehrswert des übertragenen Bruttovermögens abgezogen werden können.

⁴⁸ Vgl. zu den Verkehrswertmultiplikatoren für Unternehmensvermögen Maiterth/Sureth (2007), S. 39-42 und 51-57.

⁴⁹ Siehe zum Verkehrswertmultiplikator für Grundvermögen Maiterth/Sureth (2007), S. 42-51.

⁵⁰ Zur Messung intergenerationaler Transfers mittels SOEP siehe Schupp (2005).

unterbesetzt. Die Untererfassung des Erbschaft- und Schenkungsgeschehens bei niedrigen Erwerben in der ErbStSt 2007 wird durch das „Zuspielen“ der nicht in der ErbStSt 2007 erfassten Erbschafts- und Schenkungsfällen gelöst (SOEP-basierter Ergänzungsmodellteil). Dies erfolgt indem in den Bereichen, in denen die ErbStSt 2007 unvollständig ist, eine entsprechende Höhergewichtung der in der ErbStSt 2007 enthaltenen Fälle stattfindet. D.h., die Erwerbe mit geringer Verkehrswerthöhe werden in der ErbStSt 2007 so umgewichtet, dass dieselbe Anzahl von Vermögensübertragungen auftritt wie in der vollständigen SOEP-Population. Im SOEP-basierten Ergänzungsmodellteil werden die Vorerwerbe auf Null gesetzt. Zudem wird die Aufteilung auf die Vermögensarten gelöscht. Der SOEP-basierte Ergänzungsmodellteil umfasst rund 1 Million Erwerbe, auf die Nettoerwerbe zu Verkehrswerten i.H.v. 42 Mrd. € entfallen.

6.4 Modellgüte

Die Güte des hier verwendeten Mikrosimulationsmodells ERBSIHM wird in zwei Schritten geprüft. Zum einen wird das Steuerrecht 2007 mit ERBSIHM bezogen auf die ErbStSt 2007-Population modelliert. Der Vergleich von rechnerischer und ausgewiesener Steuerbemessungsgrundlage bzw. rechnerischer und festgesetzter Steuer aus der ErbStSt 2007 zeigt, wie verlässlich die verwendeten Merkmale der ErbStSt 2007 sind und wie verlässlich ERBSIHM den Besteuerungsprozess abbildet.

	steuerpflichtiger Erwerb	Steuer
ausgewiesen in ErbStSt 2007	28.182 Mio. €	4.221 Mio. €
berechnet mit ERBSIHM	28.142 Mio. €	4.228 Mio. €
Abweichung	0,1421%	- 0,1631%

Tab. 3: Mikrosimulationsmodell: ausgewiesene und berechnete Erbschaftsteuer 2007 bezogen auf die Population aus der ErbStSt 2007

Tab. 3 zeigt, dass sowohl die Steuerbemessungsgrundlage als auch die festgesetzte Steuer durch ERBSIHM sehr gut abgebildet werden.

Als zweites wird die Qualität der Verkehrswertimputation geprüft. Dies geschieht durch den Vergleich der mittels der oben genannten Multiplikatoren imputierten Verkehrswerte mit den in der ErbStSt 2007 für gemischte Schenkungen ausgewiesenen Verkehrswerten.⁵¹ Von den in der ErbStSt 2007 enthaltenen rund 12.200 gemischten Schenkungen wird bei etwa 6.500 Schenkungen ausschließlich Grundvermögen übertragen. Bei diesen Schenkungen beträgt das Verhältnis von ausgewiesenem und berechnetem Verkehrswert 104,5%. Etwa 4.400 Fälle sind Mischerwerbe, bei denen also nicht nur eine Vermögensart übertragen wurde. Das

⁵¹ Siehe Fußnote 47.

Verhältnis von ausgewiesenem und berechnetem Verkehrswert beträgt bei Misch-erwerben 103%. Bei der Gesamtheit aller gemischten Schenkungen beträgt das Verhältnis von ausgewiesenem und berechnetem Verkehrswert 98%. Als Fazit lässt sich daher festhalten, dass die Verkehrswertimputation mittels Verkehrswertmultiplikatoren im Mittel eine sehr gute Approximation der Verkehrswerte darstellt.

Aufgrund der Qualität von ERBSIHM sind die im Folgenden präsentierten Schätzergebnisse als sehr verlässlich einzustufen.

7 Empirische Ergebnisse

Die im vorliegenden Abschnitt aufgezeigten aufkommensneutralen Steuersätze werden so bestimmt, dass das mit ERBSIHM (incl. SOEP-basiertes Ergänzungsmodell) simulierte Aufkommen bei der jeweils betrachteten Reformoption dem Aufkommen nach 2007-Rechtsstand – also dem Aufkommen aus der ErbStSt 2007 – entspricht. Die ausgewiesenen aufkommensneutralen Steuersätze je Steuerklasse entsprechen denjenigen Steuersätzen, die dafür sorgen, dass die jeweilige Reformoption in jeder Steuerklasse dasselbe Steueraufkommen erbringt, das nach altem Recht in der betreffenden Steuerklasse laut ErbStSt 2007 erzielt wurde.

Tab. 4 zeigt für einen *proportionalen Tarif* die aufkommensneutralen Steuersätze bei persönlichen Freibeträgen nach dem Rechtsstand 2008 (und damit auch 2007). Zudem wird ein aufkommensneutraler Einheitssteuersatz angegeben, der auf eine Differenzierung nach Steuerklassen verzichtet.

Aufkommensneutralität je Steuerklasse			Einheitssteuersatz
Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
8,5%	9,0%	13,0%	9,5%

Tab. 4: aufkommensneutrale Steuersätze bei einem *proportionalen* Steuertarif und persönlichen Freibeträgen nach altem Recht

Bei Aufkommensneutralität je Steuerklasse ergeben sich proportionale Steuersätze i.H.v. 8,5% (Steuerklasse I), 9% (Steuerklasse II) und 13% (Steuerklasse III). Der Vergleich sowohl mit dem Tarif 2008 als auch mit dem Tarif 2009 zeigt, dass im alten und neuen Erbschaftsteuerrecht nur in Steuerklasse I für Erwerbe bis 52.000 € bzw. 75.000 € ein geringfügig niedrigerer Steuersatz (7%) als im Fall einer gleichmäßigen Erbschaftsteuer mit einem proportionalen Steuertarif Anwendung findet. Ansonsten bewirkt diese Reformoption erheblich niedrigere tarifäre Steuerbelastungen als der progressive Tarif des alten und neuen Erbschaftsteuerrechts. Gleiches gilt für die Variante eines einheitlichen proportionalen Steuertarifs, der sich auf 9,5% belaufen würde. Die folgenden Abbildungen zeigen analog zu den Grafiken 2a und 2b die

Grenzsteuersätze nach altem und neuem Recht. Zusätzlich ist der Grenzsteuersatz bei einem proportionalen Einheitstarif abgetragen.

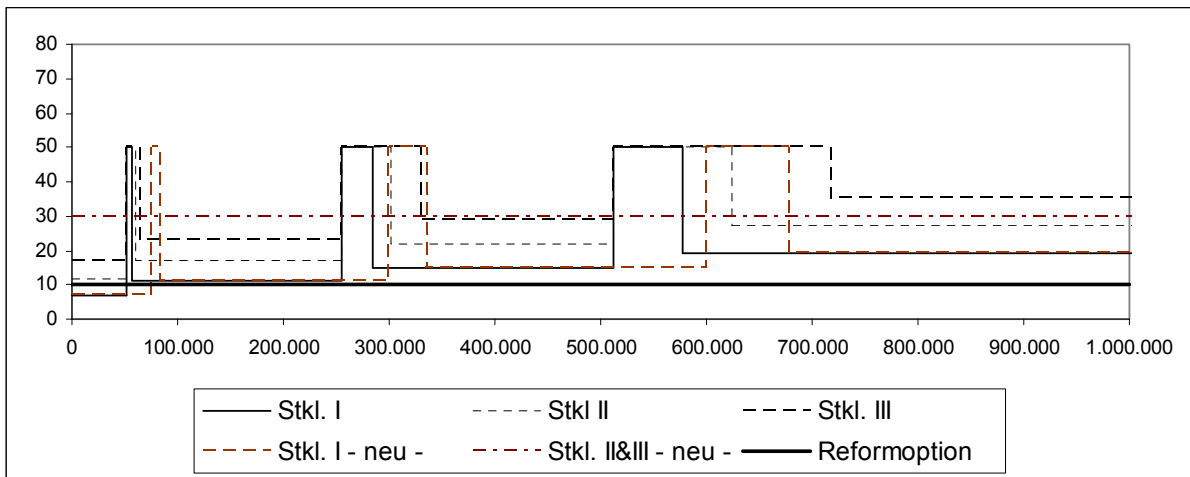


Abb. 3a: Grenzsteuersätze in Prozent gemäß Rechtsstand 2008 und 2009 sowie für die Reformatioption für „kleine“ Erwerbe

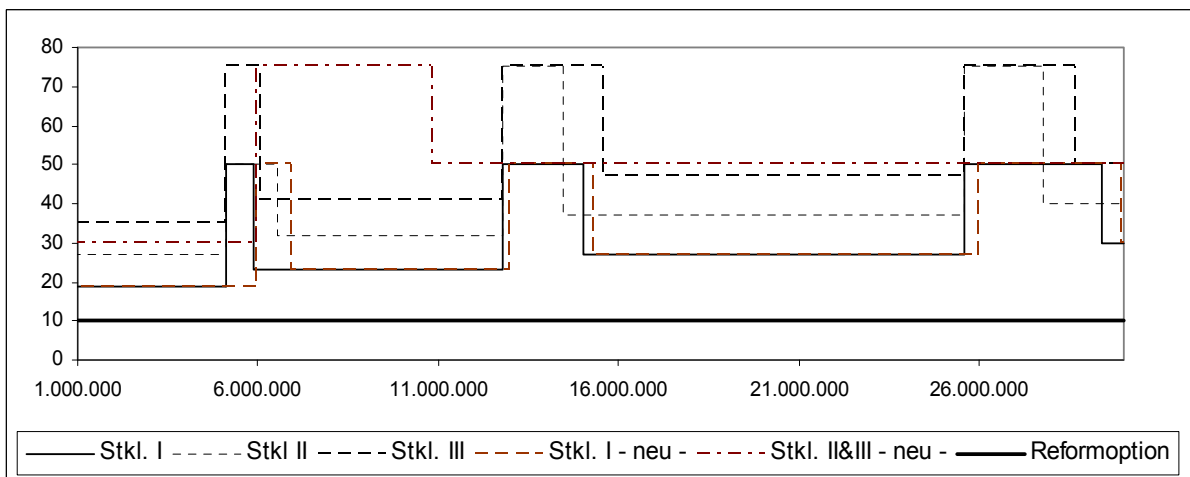


Abb. 3b: Grenzsteuersätze in Prozent gemäß Rechtsstand 2008 und 2009 sowie für die Reformatioption für „große“ Erwerbe

Die äußerst niedrigen proportionalen Steuersätze wären nicht nur gegenüber den neuen und sehr hohen Steuersätzen i.H.v. 30% respektive 50% für Steuerklasse II und III, sondern auch gegenüber dem Tarif für Steuerklasse I (mit einem Spitzensteuersatz von 30%) eine deutliche Steuersatzsenkung, von der positive Effekte auf die Steuermoral und die Akzeptanz der Erbschaftsteuer zu erwarten sind. Zudem erscheint es bei derart moderaten Steuersätzen gänzlich unwahrscheinlich, dass die Erbschaftsteuer zur Insolvenz von Unternehmen bzw. zu Arbeitsplatzverlusten führt. Darüber hinaus würden Steuergestaltungen viel an Attraktivität verlieren, so dass Vermögensverlagerungen ins Ausland, sofern sie aufgrund der Erbschaftsteuer erfolgen, merklich zurückgehen dürften. Zudem würden sowohl die Steuerdekla-

rations- als auch die Steuerplanungskosten erheblich sinken, so dass diese Reformalternative aus unserer Sicht dem derzeitigen Recht eindeutig vorzuziehen ist.

Alternativ zu einer gleichmäßigen Erbschaftsteuer mit einem proportionalen Steuertarif wird ein aufkommensneutraler *progressiver Tarif* auf Basis des Tarifs 2008 unter Beibehaltung der Tarifgrenzen 2008 berechnet. Der Tarif 2008 wurde dabei dem Tarif 2009 vorgezogen, weil der Tarif 2008 auch in Steuerklasse II und III einen „echten“ progressiven Tarif darstellt. Tab. 5 zeigt, in welchem Umfang der progressive Tarif 2008 in jeder Tarifstufe hätte reduziert werden können.

Aufkommensneutralität je Steuerklasse			Einheitsabschlag
Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
53%	54%	52%	53%

Tab. 5: Verringerung der 2008 geltenden progressiven Steuersätze bei persönlichen Freibeträgen nach altem Recht

Hätte sich die Bundesregierung für eine Erbschaftsteuerreform ohne Steuervergünstigungen für einzelne Vermögensarten entschieden, hätten anstelle der dramatischen Steuersatzerhöhungen für Steuerklasse II und III sämtliche Steuersätze sogar mehr als halbiert werden können. Die aufkommensneutralen Steuersätze in Steuerklasse I bewegen sich bei einem progressiven Tarif in etwa zwischen 3,5% und 15%, in Steuerklasse II zwischen 6% und 20% und in Steuerklasse III zwischen 7,5% und 25%.

Erhöht man die persönlichen Freibeträge ausgehend vom Niveau gemäß Rechtsstand 2008 auf das des Rechtsstandes 2009, dann ergeben sich folgende proportionale aufkommensneutrale Steuersätze aus Tab. 6.

Aufkommensneutralität je Steuerklasse			Einheitssteuersatz
Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
12,5%	10,0%	15,0%	12,5%

Tab. 6: aufkommensneutrale Steuersätze bei einem proportionalen Steuertarif und persönlichen Freibeträgen nach neuem Recht

Ein Vergleich mit Tab. 4 zeigt die steuersatztreibenden Wirkungen der Erhöhung der persönlichen Freibeträge. Dies gilt in besonderem Maße für Steuerklasse I, in der der Steuersatz von 8,5% um 47% auf 12,5% steigt. Aber auch nach Anhebung der persönlichen Freibeträge würde ein immer noch niedriger Einheitssteuersatz i.H.v. 12,5% Aufkommensneutralität gewährleisten.

Analog zu Tab. 6 liegt auch Tab. 7, die wiederum die mögliche Verringerung der 2008 geltenden *progressiven Steuersätze* aufzeigt, bei den persönlichen Freibeträgen das neue Recht zugrunde.

Aufkommensneutralität je Steuerklasse			Einheitsabschlag
Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
41%	50%	41%	43%

Tab. 7: Verringerung der 2008 geltenden *progressiven Steuersätze* bei persönlichen Freibeträgen nach neuem Recht

Die höheren persönlichen Freibeträge nach neuem Recht wirken sich wiederum erheblich auf den Tarif der Steuerklasse I aus. Aber auch in Steuerklasse III ließe sich nur eine merklich geringere Steuertarifsenkung vornehmen. Dennoch läge der Spitzensteuersatz in Steuerklasse III mit rund 30% in Höhe des jetzigen Eingangssteuersatzes. Die aufkommensneutralen Steuersätze (bei Aufkommensneutralität je Steuerklasse) bewegen sich in Steuerklasse I bei einem progressiven Tarif zwischen rund 4% und 18%, in Steuerklasse II zwischen 6% und 20% und in Steuerklasse III zwischen 9% und 30%.

8 Fazit

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, wie eine alternative Erbschaftsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und ohne Steuervergünstigung aussehen könnte. Mit Hilfe des von den Autoren entwickelten Mikrosimulationsmodells ERBSIHM, das auf den Daten der amtlichen Erbschaftsteuerstatistik 2007 und im Bereich niedriger Vermögensübertragungen dem SOEP basiert, wurden aufkommensneutrale Steuersätze ermittelt. Dabei hat sich gezeigt, dass sowohl im Rahmen eines progressiven Tarifs als auch bei einem Proportionaltarif äußerst moderate Steuersätze implementiert werden könnten. Gegenüber den gegenwärtigen – insbesondere in Steuerklasse II und III enorm hohen – Steuersätzen hätten bei Beibehaltung der alten persönlichen Freibeträge die Steuersätze um über 50% reduziert werden können. Bei einer proportionalen Tarifstruktur wäre ein einheitlicher Proportionalsteuersatz von nicht einmal 10% realisierbar. Angesichts dieser Ergebnisse ist die umgesetzte Erbschaftsteuerreform nur mit dem Bedienen von Partikularinteressen aufgrund des politischen Einflusses gut vernetzter Lobbyisten zu erklären. Wie sonst lässt sich eine nahezu bzw. vollständige Freistellung von Unternehmensvermögen erklären, wenn diese alternativ mit nicht einmal 10% besteuert werden würde. An die ins Feld geführte existenzbedrohende Wirkung der Erbschaftsteuer glaubt bei solchen Steuersätzen keiner mehr. Auf die Abwegigkeit der Freistellung selbstgenutzten Immobilienvermögens braucht ohnehin nicht eingegangen werden.

Für den Jubilar dürfte unser Fazit nicht überraschend sein, kämpft er doch seit Jahrzehnten für eine Besteuerung entsprechend der ökonomischen Vernunft. Für dieses Anliegen konnte er beachtliche Teile der wissenschaftlichen Community gewinnen, bei den politischen Entscheidungsträgern ist der durchschlagende Erfolg dagegen noch ausgeblieben. Aber hierfür bleiben *Franz W. Wagner* glücklicherweise noch viele Jahre.

Literaturverzeichnis

- Bach, Stefan / Broekelschen, Wiebke / Maiterth, Ralf (2006): Mangelhafte Grundstücksbewertung und Privilegien für Betriebsvermögen gefährden die Erbschaftsteuer, in: DIW Wochenbericht Nr. 44, S. 617-623.
- Bennedsen, Morton u.a. (2006): Inside the family firm: the Role of Families in Succession Decision and Performance, Working Paper No. 132/2006, ECGI Working Paper Series in Finance.
- Bloom, Nick / van Reenen, John (2006): Measuring and Explaining Management Practices Across Firms and Countries, CEP Discussion Paper No 716, London.
- Broekelschen, Wiebke / Maiterth, Ralf (2008a): Bewertung bebauter Grundstücke für steuerliche Zwecke nach dem BVerfG-Urteil, in: Die Betriebswirtschaft, S. 525-544.
- Broekelschen, Wiebke / Maiterth, Ralf (2008b): Die geplante steuerliche Bewertung bebauter Grundstücke in Anlehnung an die WertV, in: Finanz-Rundschau, S. 698-709.
- Broekelschen, Wiebke / Maiterth, Ralf (2009): Funktionsweise und Verfassungskonformität der neuen steuerlichen Grundstücksbewertung, erscheint demnächst in: Deutsches Steuerrecht.
- BVerfG v. 07.11.2006, BStBl. II, S. 671-675.
- BVerfG v. 22.06.1995, BStBl. II, S. 671-675.
- Creutzmann, Andreas (2008): Unternehmensbewertung und Erbschaftsteuer – Anmerkungen zum Diskussionsentwurf für eine Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsordnung, in: Die Steuerberatung, S. 148-167.
- Fahrenschon, Georg (2008): Die Reform der Erbschaftsteuer, in: Finanz-Rundschau, S. 358-361.
- Fechner, Ullrich (2008): Die Reform der Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts aus Unternehmenssicht, in: Finanz-Rundschau, S. 349-352.
- Flöter, Silvia / Matern, Christian (2008): Erbschaftsteuerreform: Fehlbewertung von Betriebsvermögen, in: Neue Wirtschafts- Briefe, S. 1727-1730.
- Grossmann, Volker / Strulik, Holger (2008): Should Continued Family Firms Face Lower Taxes Than Other Estates?, Discussion Paper No. 387, Leibniz Universität Hannover.
- Gürsching, Lorenz / Stenger, Alfons (2009): Kommentar Bewertungsrecht BewG ErbStG, Köln, Stand: März 2009.
- Haegert, Lutz / Maiterth Ralf (2002): Zum Ausmaß der steuerlichen Unterbewertung von Grundstücken nach geltendem Recht und bei Anwendung der Reformvorschriften eines Gesetzentwurfs von fünf Bundesländern – Eine empirische Untersuchung anhand der Berliner Kaufpreissammlungen von 1996 – 1999, in: Steuer und Wirtschaft, S. 248-260.
- Herbach, Antje / Kühnold, Jörg (2008): Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2008, in Deutsche Steuer-Zeitung, S. 20-28.
- Kussmaul, Heinz u.a. (2008): Die Bewertung von Unternehmensvermögen nach dem ErbStRG und Unternehmensbewertung, in: Betriebs-Berater, S. 472-478.
- Lang, Joachim (2008): Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: Steuer und Wirtschaft, S. 189-205.
- Lüdicke, Jochen / Fürwentsches, Alexander (2009): Das neue Erbschaftsteuerrecht, in: Der Betrieb, S. 12-18.

- Maiterth, Ralf u.a. (2006): arqus-Stellungnahme zur faktischen Abschaffung der Erbschaftsteuer für Unternehmer, in: Der Betrieb, S. 2700-2702.
- Maiterth, Ralf / Sureth, Caren (2007): Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuerreformvorschlags der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung (Gutachten im Auftrag der Bertelsmann Stiftung), Paderborn, download: <http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst>.
- Mannek, Wilfried (2008): Diskussionsentwurf für eine Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung – AntBVBewV, in: Der Betrieb, S. 423-430.
- Merker, Christian (2009): Erbschaftsteuerreform verabschiedet, in: Steuern und Bilanzen, S. 20-26.
- Morck, Randall / Shleifer, Andrei / Vishny, Robert W. (1988): Management Ownership and Market Valuation, in: Journal of Financial Economics, S. 293-315.
- Müller, Heiko / Semmler, Birk (2003): Steuerbedingter Kaufpreisabschlag bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 583-599.
- Ohne Verfasser: Erbschaftsteuerreform dürfte bald wieder in Karlsruhe landen, in: Handelsblatt, vom 28.10.2008.
- Ohne Verfasser: Köhler unterschreibt Gesetz zur Erbschaftsteuer, in: Die Welt, v. 29.12.2008.
- Pérez-González, Francisco (2006): Inherited Control and Firm Performance, in: The American Economic Review, S. 1559-1585.
- Piltz, Detlev J. (2008): Unternehmensbewertung im neuen Erbschaftsteuerrecht, in: Deutsches Steuerrecht, S. 745-796.
- Ramthun, Christian (2008): Verfassungsrechtler warnen Bundespräsidenten Horst Köhler davor, die Reform der Erbschaftsteuer zu unterschreiben, Wirtschaftswoche vom 06.12.2008, download: <http://www.wiwo.de/politik/verfassungsrechtler-koehler-sollte-erbschaftsteuerreform-blockieren-380265/>.
- Rohde, Andreas / Gemeinhardt, Gereon (2008): Erbschaftsteuerreform: Bewertung von Betriebsvermögen nach dem Diskussionsentwurf zu einer Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung, in: Steuern und Bilanzen, S. 338-346.
- Schneider, Friedrich / Enste, Dominik (2000): Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit, München 2000.
- Schupp, Jürgen (2005): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) als Datenquelle zur Messung intergenerationaler Transfers, in: Statistik und Wissenschaft, S. 49-63.
- Seitz, Georg (2008): EuGH und Erbschaftsteuer: Europarechtswidrigkeit der Bewertung des Auslandsvermögens, in: Internationales Steuerrecht, S. 349-353.
- Spengel, Christoph / Elschner, Christina (2008): Bewertung von Betriebsvermögen und Grundvermögen im Rahmen des ErbStRG – Gelingt eine einheitliche Bewertung mit dem gemeinen Wert?, in: Die Unternehmensbesteuerung, S. 408-414.
- Stöckel, Reinhard (2008): Erbschaftsteuerreform: Verpasste Chance einer verfassungsgemäßen Grundstücksbewertung, in: Die Steuerberatung, S. 486-489.
- Szymborski, Uwe (2008): Die Bewertung des Grundvermögens nach der Erbschaftsteuerreform 2008, in: Die Steuerberatung, S. 239-249.
- Tremel, Ulrike (2008): Die zukünftige Grundstücksbewertung nach dem „ErbStRG“ und der „GrBewV“, in: Deutsches Steuerrecht, S. 753-759.
- Villalonga, Belen / Amit, Raphael (2006): How do family ownership, control and management affect firm value?, in: Journal of Financial Economics, S. 385-417.

- von Oertzen, Christian (2008): Das neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht – Überblick und erste Problempunkte, in: Die Unternehmensbesteuerung, S. 57-67.
- Wagner, Franz W. (1986): Der gesellschaftliche Nutzen einer betriebswirtschaftlichen Steuervermeidungslehre, in: Andel, Norbert / Neumark, Fritz (Hrsg.), Finanzarchiv 1986, S. 32-54.
- Wagner, Franz W. (1998): Ist noch breiter noch besser? – Ein Beitrag zum optimalen Umfang von Steuerbemessungsgrundlagen, in: Rautenberg, H.G. et al. (Hrsg.), Ökonomische und rechtliche Aspekte der Unternehmensbesteuerung, Stuttgart 1998, S. 15-31.
- Wagner, Franz W. (2004a): Steuervereinfachung – mit ökonomischem Sachverstand gegen populistische Versimpelung, in: ifo Schnelldienst, S. 4-7.
- Wagner, Franz W. (2004b): Gegenstand und Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: Steuer und Wirtschaft, S. 237-250.
- Wagner, Franz W. (2005a): Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?, in: Steuer und Wirtschaft, S. 93-108.
- Wagner, Franz W. (2005b): Kann die Besteuerung vereinfacht werden wenn die Rechnungslegung komplexer wird, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S.528-545.
- Wagner, Franz W. (2005c): Münzfeiring auf Bayerisch, in: Süddeutsche Zeitung, v. 03.06.2005.
- Wagner, Franz W. (2006): Was bedeutet Steuervereinfachung wirklich, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S.19-33.
- Wagner, Franz W. (2008): Steuerforschung: Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant?, in: Steuer und Wirtschaft, S. 97-116.
- Wiegand, Steffen (2008): Die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, in: Beihefter zu Deutsches Steuerrecht Heft 51-52, S. 93-128.
- Wiese, Tobias / Lukas, Phillip (2009): Erbschaftsteuerreform 2009 und Unternehmensnachfolge – ein Überblick, in: GmbH-Rundschau, S. 57-58.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertarifffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment
Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung
Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.
Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?
Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning

September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation
Evidence from German corporate tax return data
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 64

Maik Dietrich: Wie beeinflussen Steuern und Kosten die Entscheidungen zwischen direkter Aktienanlage und Aktienfondsinvestment?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 66

Claudia Dahle / Michaela Bäumer: Cross-Border Group-Taxation and Loss-Offset in the EU - An Analysis for CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) and ETAS (European Tax Allocation System) -
April 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 67

Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Renate Ortlieb: Non scholae, sed fisco discimus? Ein Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 68

Hans Dirrigl: Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie – Ein aktuelles Problem vor dem Hintergrund der Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 70

Christoph Kaserer / Leonhard Knoll: Objektivierete Unternehmensbewertung und
Anteilseignersteuern

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf: Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von
Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 72

Rolf König: Eine mikroökonomische Analyse der Effizienzwirkungen der Pendlerpauschale

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 73

Lutz Kruschwitz / Andreas Löffler: Do Taxes Matter in the CAPM?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 74

Hans-Ulrich Küpper: Hochschulen im Umbruch

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 75

Branka Lončarević / Rainer Niemann / Peter Schmidt: Die kroatische Mehrwertsteuer –
ursprüngliche Intention, legislative und administrative Fehlentwicklungen

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 76

Heiko Müller / Sebastian Wiese: Ökonomische Wirkungen der Missbrauchsbesteuerung bei
Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 77

Rainer Niemann / Caren Sureth: Investment effects of capital gains taxation under
simultaneous investment and abandonment flexibility

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 78

Deborah Schanz / Sebastian Schanz: Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 79

Jochen Sigloch: Ertragsteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 80

Hannes Streim / Marcus Bieker: Verschärfte Anforderungen für eine Aktivierung von
Kaufpreisdifferenzen – Vorschlag zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung vor dem
Hintergrund jüngerer Erkenntnisse der normativen und empirischen Accounting-Forschung

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 81

Ekkehard Wenger: Muss der Finanzsektor stärker reguliert werden?

Mai 2009

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk
Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz
Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944